

§. 2. Hiernächst ist auch nach Anleitung der Reichs-Abschiede, bey der in diesem üblichen Obersächsischen Creyß nunmehr beliebteten Verfassung eine richtige Lista der Officierer, gemeiner Reuther und Knechte, wie starck die Regimentter seyn, und welche Stände Ihre Bölder zusammen führen sollen, wie viel derer unter jede Compagnie Fähnlein zu bringen, und was einem jedem zum Monathl. Sold zugeben, wie es mit der Artillerie, munitio und andern zu dieser Verfassung gehörigen Dingen zu halten, salvo cujusque jure verfertigt worden, wie aus angefügter Beilage sub Litt. A. mit mehreren zuerschen.

Von andern  
militar-Pun-  
cten.

§. 3. Nachdem auch in Reichs-Abschieden und Executions-Ordnung eine gemeine Reuther Bestallung und Articuls-Brieff nach des Reichs üblichen Brauch wie und worauff Officierer, Reuther und Knechte im Fall der Noth anzunehmen und zu unterhalten, wie sie dem Creyß und defen Ständen zu geloben und zu schwehren, so soll es anjeko gleichergestalt bey solcher formul des Articuls-Brieffe und Eydes, so viel sich jetzigen Zeiten und Umständen nach, practiciren lassen will, verbleiben, und jedem Obristen, Rittmeister, Haupt und Befehlshabere gleichlautende Abschrift davon zugestellet, und den Officierern, Reuthern und Knechten vorgelesen, von derselben beschwohren, und also allenthalben darüber festiglich gehalten werden, inmaßen dann fürderlichst eine solche notul von Creyß-Obristen abgefasset und denen andern Ständen communiciret werden solle.

Den Arti-  
culs-Brief  
betr.

§. 4. Gleichwie nun ein jeder Stand seinen zukommenden Antheil der Bölder, an Officierern, Rittmeistern, Hauptleuthen und andern nachgesetzten Befehlshabern sambt den Knechten, nicht allein in seinen Landen, sondern auch, wenn sie zusammen geführt werden, und im Feld-Zug zu unterhalten schuldig: Also sollen die Stände dasjenige, so in diesem Fall in gemein auf hohe Befehlshaber, Staabs Persohnen und andere Kriegs-Bediente, Artillerie, Munitio, Kundschafft und anders aufzuwenden, auch ingemein ein jeder sein Gebühre nis auf den Anschlag vor diesmal in statu nunc tragen, entrichten und bezahlen, damit in diesen gemeinen Ausgaben Unrichtigkeiten nicht einfallen mögen.

Von Contri-  
buirung nach  
dem dormali-  
gen Anschlag.

§. 5. Was den Abgang an Officierern und Knechten betrifft, ist dieses geschlossen worden, daß diejenigen, so in occasionen und vor dem Feinde blieben, gleich denen Staabs-Persohnen aus der allgemeynen Creyß-Cassa, die andern aber, so sterben, oder sonst abgehen, von jedwedern Stand vor sich selbst ersetzt werden sollen.

Wie der Ab-  
gang bey der  
Milis zu er-  
setzen.